

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

OECD BEPS-MASSNAHMEN – NEUE MINIMALSTANDARDS FÜR DIE SCHWEIZ

Die Schweiz hat als OECD-Mitgliedstaat am 17. Juni 2017 das «Multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung» ratifiziert (nachfolgend OECD BEPS-Abkommen). Dieses wurde am 22. März 2019 vom Parlament genehmigt und unterliegt noch bis am 30. Juni 2019 dem fakultativen Referendum.

Laut einer Stellungnahme des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen (SIF) übernimmt die Schweiz alle von der OECD festgelegten Minimalstandards in die nationale Rechtsammlung. Mit dem OECD BEPS-Abkommen werden die Massnahmen umgesetzt, welche am 5. Oktober 2015 in den Schlussberichten zu den einzelnen BEPS Aktionen veröffentlicht wurden.

Mit der Steuerreform-Vorlage (STAF) wird eine OECD-konforme Patentbox eingeführt und die sog. Steuerstati der Principalgesellschaften und der Swiss Finance Branches auf Ebene der direkten Bundessteuer sowie die Stati der gemischten Gesellschaften und Verwaltungsgesellschaften auf kantonaler Ebene abgeschafft.

Ausserdem werden ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz abgeschlossene Steuerrulings mit ausländischen Steuerbehörden ausgetauscht (spontaner Informationsaustausch im Rahmen des Amtshilfeübereinkommens Art. 6). Mit diesen beiden Massnahmen erfüllt die Schweiz BEPS Aktion 5.

Die Verhinderung von Abkommensmissbrauch (BEPS Aktion 6) erfolgt durch dieses OECD BEPS-Abkommen oder im Rahmen von Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen: Laut Botschaft des Bundesrates sollen durch das BEPS-Übereinkommen die DBA der Schweiz mit Argentinien, Chile, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Portugal, Südafrika, Tschechien und der Türkei entsprechend geändert werden.

Für DBA, die nicht durch das BEPS-Übereinkommen geändert werden, beabsichtigt das SIF,

den Partnerstaaten die bilaterale Änderung des DBA vorzuschlagen. Damit sollen die durch BEPS definierten Mindeststandards umgesetzt werden.

Die länderbezogene Berichterstattung (BEPS Aktion 13) erfüllt die Schweiz mit der Unterzeichnung der «Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte» und dem entsprechenden Bundesgesetz über den internationalen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG). Sie ermöglicht damit eine freiwillige Berichterstattung für die Steuerjahre 2016 und 2017 auf Antrag. Und eine zwingende Berichterstattung ab dem Steuerjahr 2018 für Unternehmen, welche als Konzernobergesellschaften einen Umsatz von CHF 900 Mio. erzielen. Erste länderbezogene Berichte werden 2020 übermittelt. Im Laufe des 2019 soll ein OECD-Bericht über den Informationsaustausch erscheinen. Ein dritter OECD-Bericht über die Geheimhaltung und sachgemässe Verwendung der länderbezogenen Berichte ist für 2020 vorgesehen.

Die Mindeststandards zur verbesserten Wirksamkeit der Streitbeilegung (BEPS Aktion 14) verfolgen den Zugang, die gutgläubige Erfüllung von Pflichten im Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen und die Lösung von Rechtsstreitigkeiten zu gegebener Zeit.

Ausserdem publiziert die Schweiz im Rahmen von Verständigungsverfahren erreichte allgemeine Einigungen, wenn sie dazu beitragen, Schwierigkeiten oder Auslegungsfragen von Doppelbesteuerungsabkommen zu bereinigen.

Mit dem OECD BEPS-Abkommen ergibt sich für die Schweiz auch die Möglichkeit, sich für bestimmte Optionen zu entscheiden bzw. Vorbehalte anzubringen: Diese allein verdienen einen eigenen Newsletter. Wir dürfen also auf das Ergebnis der Referendumsfrist vom 30. Juni 2019 gespannt sein.

Mai 2019